ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

— DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN —

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III. Kübeckgasse 12.

K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175. Erscheint am 1. und 16. jeden Monats.

12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme

durch

Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei Wien, IX. Porzellangasse 28.

Nr. 10.

Wien, am 16. Mai 1904.

r II. Jahrgang.

NEUHÖFER & SOHN

K. U. K. HOF-MECHANIKER -

WIEN, I. KOHLMARKT 8 0=

Lieferanten des k. k. Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.



Theodolite

Nivellier-

Instrumente

Tachymeter

Universal-

Boussolen-

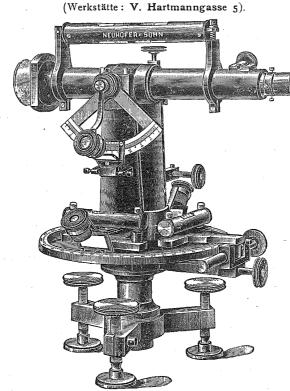
Instrumente:

Messtische

und

Perspektivlineale

etc.





Planimeter

Auftrag-Apparate

nach Obergeometer Engel und anderer Systeme.

Abschiebedreiecke

Masstäbe und Messbänder

Zirkel und Reissfedern

Präzisions-Reisszeuge

und alle geodätischen Instrumente und

Messrequisiten.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets vorrätig. Sämtliche Instrumente werden genau rektifiziert geliefert.

Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

Pariser Weltausstellung 1900 Goldene Medaille.

Reparaturen (auch wenn die Instrumente nicht von uns stammen) werden bestens und schnellstens ausgeführt.

ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN. ——

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redektion und Administration: Wien, III. Küheckgasse 12.

K. k. österr. Postsparkas-en. Scheck- und Clearing Verkehr Nr. 824.175 Eracheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis:

12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition and inserstensufnahme

Wien, IX. Porzellangasse 28.

durch

Ad. della Torre's Buch & Kunstdruckerer

Nr. 10.

Wien, am 16. Mai 1904.

II. Jahrgang,

Differenz. und Reduktions-Masstab. Von A. S. k. o. d. a. — Bericht über die I. Hauptversammlung des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten zu Wien vom 23. bis 25. April 1904. (Schloß). — Über die Durchführung des Anmeldungshogens im Grundbuche. — Arbeitsplan der Beamten des k. k. Triangulierungs- und Kalkul-Bureaus in der Feldoperationsperiode des Jahres 1904. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau. — Stellenausschreibungen. — Personalien. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Pedaktion gestattet.

Differenz- und Reduktions-Maßstab

ist ein nachstehend erläuterter Transversal-Maßstab, welcher direktes Abgreifen der reduzierten Maße, ohne die lästige Berechnung der Differenzen, die infolge des Papiereinganges oder überhaupt bei Vermessung-Manipulationen zum Vorscheine kommen, ermöglicht.

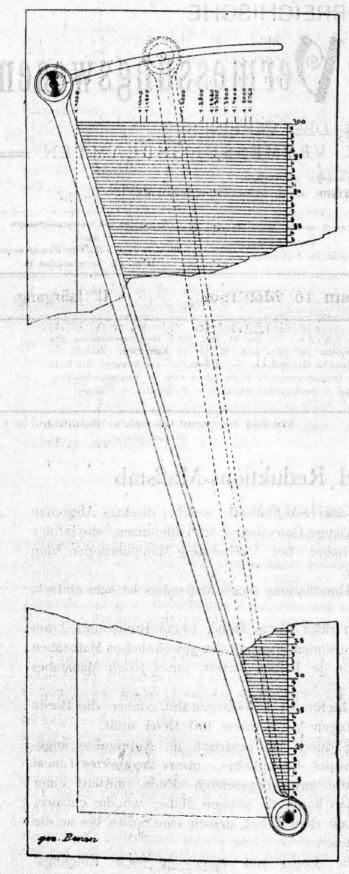
Die Konstruktion und die Handhabung dieses Maßstabes ist sehr einfach, daher vorteilhaft.

Auf einer Messingplatte von zirka 36 cm Höhe, 14 cm Breite und 2 mm Dicke sind 200 horizontale Teilungslinien wie auf den gewöhnlichen Maßstäben eingraviert, welche Intervalle von je halben Metern eines jeden Maßstabes markieren.

Als größtes Maßverhältnis hiefür ist 1:1000 gewählt, daher die Breite genau 10 cm beträgt und im obigen Verhältnisse 100 Meter mißt.

Die Zwischenmaße werden durch ein zentrisch im Nullpunkte angebrachtes und in einem Scharnier bewegliches, etwas facettiertes Lineal fixiert. Dieses Lineal wird am entgegengesetzten Ende mittelst einer Klemmschraube befestigt und man kann die nötigen Maße, wo die entsprechenden Ziffern diese anzeigen, mit dem Zirkel, desseu eine Spitze bis an die Linienkante anschiebend, abgreifen.

Kommt man nun in die Lage, mit einer gewissen Eingangsdifferenz zu arbeiten, so wird das Lineal einfach um das Perzent des



Will man mit einer Zirkelöffnung his zu 200 m arbeiten, kann die Skaleneinteilung mit einem Papierstreifen, auf welchem der halbe Skalenwert markiert ist, durch Anpicken

Einganges zurückgeschoben, festgeklemmt, und man erhält dann wieder alle Maße entsprechend reduziert. Hat man z. B. eine Länge mit Notierung der eventuell unterwegs vorgekommenen Zwischenmaßen, bis zum Endpunkte mit 89.6 m fortlaufend gemessen, welche jedoch auf der Mappe in Folge Blatt einganges bloß 88:7m beträgt, so wird diese von der Mappe abgegriffene Lange auf dem Maßstabe dort aufgetragen, 89.6 m steht, das Lineal an die Zirkelspitze angeschoben und festgeklemmt; nun hat man alle inzwischen aufgenommenen Maße fertig reduziert.

> Diese Manipulation ist allen Maßverhältnissen leicht durchführbar.

Die gebräuchlichsten Maßverhaltnisse sind daraut notiert - nötigenfalls kann man sich auch verschiedene andere Verhältnisse berechnen und notieren, indem man 100.000 durch die gewünschte Verhältniszahl dividiert, wodurch das Resultat der betreffenden natürlichen Länge des Verhältnisses von 100 m, in Millimetern ausgedrückt wird.

So ist z. B. 100.000 : 2880 = die natürliche 34.722 mm Länge für 100 m im Maßstabe 1:2880.

verdeckt werden — und man kann dann mit Maßstäben doppelten Maßes operieren; natürlich ist die Genauigkeit dadurch etwas beeinträchtigt, indem die Abschätzung einzelner Zehntel zwischen den Intervallen von einem Meter geschehen muß.

Daß dieser Maßstab bei den Evidenzhaltungen mit gutem Erfolg auch für Reduktionen in verschiedenen Maßverhältnissen angewendet werden kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung,

Lemberg, am 4. April 1904.

A. Skoda.

Bericht über die I. Hauptversammlung des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten zu Wien vom 23. bis 25. April 1904.

(Schluß).

Nachdem der Vorsitzende seine Ausführungen unter dem lebhaften Beifalle der Anwesenden geschlossen hatte, einigte sich die Versammlung, die Wahl der Rechnungsprüfer im Wege der Akklamation vorzumehmen und wurden Skoda (Lemberg), Scharf (Leitmeritz), Komel (Triest) gewählt.

In weiterer Erledigung der Tagesordnung brachte sodann der Säckelwart Obergeometer Ströbl den Kassabericht über das abgelaufene Vereinsjahr, sowie den Voranschlag für die folgenden drei Vereinsjahre zum Vortrage. Aus ersterem konnte festgestellt werden, daß die

Einnahmen .	*	*		•	595	K	10938.08
die Ausgaben			÷			**	9889.06

betragen hatten, somit ein Kassastand von 1049 K 02 h vorhanden ist. Die Rückstände (Mitgliederbeiträge, Abonnements, Kalender etc.) betragen 1591 K 79 h.

Gemäß des Jahresvoranschlages werden die Jahreseinnahmen für 1904 (05, 06) voraussichtlich betragen:

						C.			L.	19660
4.	Erlös für Kalender .			٠.	4				,,	2400
	b) Kalender .		٠	(*)	*		8	•	25	400
3.	Inserate a) Zeitschrift		٠.			•	*	=	**	1400
2.	Abonnements		*				**	•	17	600
	"Einschreibgebühren	÷	S.		•	r.		100	,,,	60
	An Mitgliedsbeiträgen									

Summa K 12660

Da	ngegen werden sich die Ausgaben voraussichtlich belauf	en:	
1. a	a) für die Zeitschrift	K 5	5500
	b) Clichés		250
	c) Porto für Expedition		400
	d) Autorenhonorare	**	600
2. 1	Drucksachen, Botenlöhne etc	,,	200
3. I	Erfordernisse der Länderkomités	,, 1	300
	Kanzleimiete samt Beheizung, Beleuchtung, Bedienung	,,	450
5. 5	Schreibhilfskraft für den Verein und die Zeitschrift	,,	400
6. I	Remunerationen für den Redaktionsausschuß	33	600
7. 1	Kalenderkosten	" 1	1600
8. 1	Reisekostenentschädigung an die Delegierten, 1/8 Rate	,, 1	1000
9.	Außergewöhnliche Auslagen	,,	250
uli)	Sumina	_	2550

Bilanz:

Bevor in die nähere Beratung des Jahresvoranschlages eingegangen wird, stellt Buschek (Wien) den Antrag, dem Redaktions-Ausschusse tür seine mühevolle Aufopferung während des abgelaufenen Jahres Remunerationen zu bewilligen. Scharf (Leitmeritz) betont, daß es faßt unwürdig wäre über diesen Antrag ein Stimmenverhältnis feststellen zu wollen; die beantragten Beträge seien so bescheiden, daß sie mit der geleisteten Arbeit wohl in keinem Verhältnisse stünden. - Dankie wicz (Krakau) beantragt den Titel Remuneration besser in *teilweisen Kostenersatz« umzuwandeln und außerdem dem Redaktions-Ausschusse für seine bisherige Mühewaltung den besten kollegialen Dank auszusprechen. (Einstimmig angenommen). Derselbe begründet dann in ausführlicher Weise den von der galizischen Landesversammlung gefaßten Beschluß: »der Reichsverein möge den Zweigvereinen behufs Führung ihrer internen Agenden einen Betrag von 50 bis 60 1/4 zur Vertügung stellen« und modifiziert - auf Grund der gepflogenen Vorbesprechungen - diesen Antrag dahin, daß ein Sechstel der eingelaufenen Mitgliedsbeiträge - ohne Berücksichtigung der anderen Einnahmen - den Zweigvereinen überlassen werde. An der Debatte beteiligten sich vornehmlich der Antragsteller, terner Goethe, Buschek, Krakowitzer, Scharf, Komel und Grubisič. Schließlich wurde zum Beschlusse erhoben, den einzelnen Zweigvereinen ein Sechstel der eingelaufenen Mitgliedsbeiträge zur kräftigen Förderung der Vereinsinteressen im eigenen Lande zu überlassen. (Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Küstenland und Krain verzichten auf diesen Betrag und stellen ihn dem Reichsvereine zuf Disposition). Nachdem hierauf noch einzelne Posten des Jahresvoranschlages, speziell die Post »Kalender« detailliert besprochen worden waren, wurde der Jahresvoranschlag einstimmig genehmigt.

Den nächsten Punkt der Tagesordnung bildete die Neuwahl der Vereinsleitung; selbe ergab nachstehendes Resultat: Obmann Max Reinisch, L. Obmannstellvertreter Zeno Dankiewicz, H. Obmannstellvertreter Friedrich Goethe, Schriftführer Arthur Morpurgo, Schriftführerstellvertreter Konrad Weigl, Säckelwart Adolf Ströbl, Bibliothekar Gustav Polzer; Ausschüsse und Ersatzmänner die Delegierten der einzelnen Länder.

Der neugewälte Vorstand dankt den Kollegen für das ihm durch ihre einstimmige Wahl bewiesene Vertrauen und verspricht das ihm übertragene Amt — gestützt auf die Mitarbeiterschaft aller Kollegen – nach bestem Wissen und Können verwalten zu wollen. Sämtliche andern Funktionäre erklären gleichfalls dankend die auf sie gefallene Wahl anzunehmen und wird hieraut um 12 Uhr 15 Minuten nachmittags die Sitzung unterbrochen.

Die Versammlungsteilnehmer begaben sich sodann zum gemeinsamen Festmahle in die Restaurationslokalitäten der «Tabakspfeife», woselbst bei fröhlichem Trunk manch' kerniger Toast gesprochen wurde. Es toastierte Reinisch auf das Gedeihen des Vereines, Klatecky auf die abtretende und neugewählte Vorstandschaft, Dankiewiez auf die Frauen und noch mancher andere auf manches andere.

Um drei Uhr nachmittags wurden die Beratungen im Saale des Staatbeamten-Kasinos wieder aufgenommen und gelangten nunmehr die von den einzelnen Landeskomités schriftlich eingebrachten Anträge zur Besprechung. — Anträge und Vorschläge waren eingebracht worden von den Landeskomités in Dalmatien, Galizien, Krain, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol. — Alle jene Momente, welche die in unserer Denkschrift bereits vorgelegten Wünsche und Beschwerden meuerlich anregten, wie Vermehrung der Vermessungsbezirke, gesetzliche Gewährung von Erholungsurlauben, Titeländerung, Abschaffung der XI. Rangsklasse, Kanzleipauschale etc., wurden aus dem Komplexe der Beratungen ausgeschieden, da sie ja in dem Memorandum ausführlich behandelt erscheinen.

Lebhaftes Interesse erregte der von Seite der dalmatinischen Kollegen gestellte Antrag, maßgebendenorts dahin zu wirken, *daß für die Staatsprüfungen aus den geodätischen Fächern alljährlich zwei Prüfungstermine, und zwar ein Frühjahrs- und ein Herbsttermin festgesetzt werden, und daß die jedesmalige Fixierung dieser Termine der Vereinsleitung behufs Verlautbarung in der Zeitschrift entsprechend früher bekannt gegeben werder. Nach längeren Debatten wurde zum Beschlusse erhoben: *Die Vereinsleitung wird beauftragt, sich diesbezüglich in einer motivierten Eingabe an das k. k. Unterrichtsministerium zu wenden.*

Es gelangt hierauf der Antrag des Kollegen Schindler, betreffend die Schaffung eines fakultativen Vermarkungsgesetzes zur Sprache. Der Genannte vertritt seinen Antrag in folgenden Ausführungen:

Die Katastral-Vermessungs-Instruktion vom Jahre 1824 enthält im III. Abschnitte in den §§ 153 bis 196 Bestimmungen über die Berichtigung und Aufnahme der Gemeindegrenzen, über Änderungen im bestehenden Umfange

der Gemeinden, ferner betreffend die Beschreibung der Grenzen und deren Darstellung, das Verfahren bei streitigen Gemeindegrenzen und die Verfassung der definitiven Grenzbeschreibungen.

Im V. Abschnitte §§ 204 bis 213 werden Verfügungen getroffen über die Bezeichnung und Sicherstellung der Eigentumsgrenzen durch Abmarkung.

Mit einigen Modifikationen sind diese Bestimmungen in die §§ 109 bis 144 der Vermessungs-Instruktion vom Jahre 1865 übergegangen.

Obgleich die bezogenen Bestimmungen ganz zutreffend sind, wurde die Vermarkung dennoch mangel- und lückenhaft ausgeführt und selbst diese Vermarkung verschwand zum großen Teile im Laufe der Jahrzehnte.

Die Wichtigkeit vermarkter Grenzen für den Kataster, die großen Vorteile derselben bei Neuvermessungen und bei der Evidenzhaltung bedarf in Fachkreisen nicht erst des Beweises und sei es gestattet, bloß einige Stellen des soeben erschienenen II. Teiles des I. Bandes des Hand- und Lehrbuches der niederen Geodäsie von Professor Doležal zu zitieren: Seite 861, Z. 554; Seite 869, Z. 566; Seite 928, Z. 619, 620.

Die Übelstände, welche mangels vermarkter Eigentumsgrenzen bestehen, sind außerordentlich groß und werden von Jahr zu Jahr immer größer.

Um diese chaotischen Verhältnisse zu regeln, ist ein Gesetz erforderlich, im Wesentlichen ähnlich dem bayerischen Vermarkungsgesetze vom 30. Juni 1900. Zu diesem Zwecke wurden sowohl im Reichsrate, als auch in einzelnen Landtagen Anregungen gegeben, und zwar im Reichsrate durch die Interpellation vom 27. Oktober 1898, den Antrag vom 17. November 1898, den Dringlichkeitsantrag vom 15. Dezember 1898, den Antrag vom 5. Dezember 1899 und endlich durch den Antrag vom 12. Februar 1901, enthaltend den Gesetzentwurf samt Motivenbericht.

Zum Zwecke der Stellungnahme wurde dieser Entwurf am 23. Dezember 1901 an alle Landesausschüsse und an alle Landwirtschaftsgesellschaften, beziehungsweise Landeskulturräte gesendet und erhielten denselben unter Einem auch die leitenden Überwachungsorgane der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Ein bezüglicher Antrag wurde im niederösterreichischen Landtage bereits am 11. April 1899 eingebracht und am 5. Mai 1899 hierüber ein Beschluß gefaßt.

Weiters wurde über diesen Gegenstand verhandelt im oberösterreichischen Landtage am 5. Juli 1901, im schlesischen Landtage am 16. Juli 1901, im vorarlberger Landtage am 2. Juli 1902 und im kärntnerischen Landtage am 17. Juli 1902.

Ob noch andere Landtage zu dieser wichtigen Angelegenheit Stellung genommen haben, blieb unbekannt.)

An die Herren Obmänner der Landeskomités wird daher die dringende Bitte gerichtet, im Landesausschusse Nachfrage halten zu wollen, ob über das Schreiben der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Geßmann, Schoißwohl und Kühschelm vom 17. Oktober 1901 etwas varanlaßt worden sei und sodann der Vereinsleitung hiertiber zu berichten. Hier dart nicht unter-

lassen werden zu konstatieren, daß über diese Angelegenheit im schlesischen Landtage seitens des Herrn Reichsrats- und Landtagsabgeordneten Oberlandesgerichtsrates Wenzel Hruby in überaus sachkundiger Weise der Bericht erstattet wurde.

Über den am 5. Dezember 1899 im Abgeordnetenhause eingebrachten Entwurf wurden im volkswirtschaftlichen Ausschusse zwei Sitzungen abgehalten, davon die erste am 15. März 1900. Mittlerweile wurde der Reichsrat aufgelöst und wie bekannt, ist es bisher zu sachlichen Beratungen nicht gekommen.

Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze teilt demnach das Schicksal mit zirka 100 anderen Gesetzentwürfen, welche der Erledigung im Abgeordnetenhause harren.

Die Notwendigkeit der Erlassung eines Vermarkungsgesetzes, in welchem solche Vorkehrungen getroffen werden, wodurch es möglich wird die unleidlichen Zustände zu beseitigen, die sowohl auf eine geordnete Evidenzhaltung, zweckentsprechende Neuvermessung und die erforderliche Rechtssicherheit in Liegenschaftsangelegenheiten hemmend und hindernd einwirken, wird alkeits anerkannt.

In den weitesten Kreisen ist man nunmehr zu der Überzeugung gekommen, daß diesbezüglich gesetzliche Maßregeln dringend notwendig sind.

Es wird demnach, sobald im Reichsrate normale Verhältnisse eintreten, die Vermarkung auf die Tagesordnung gesetzt werden, diese Tatsache steht außer allem Zweifel. Dadurch ist aber die für den Kataster so unendlich wichtige und bedeutsame Angelegenheit in das Stadium der Aktualität gerückt und erwächst hiemit für die engeren Berufsgenossen die Verpflichtung dieser Lebensfrage und Zukunft des Katasters das vollste Augenmerk zuzuwenden und den ganzen Einfluß einzusetzen, daß diese Frage im Interesse der Bevölkerung und im Interesse des Katasters und des Grundbuchswesens, mit welchem der Kataster auf das innigste verwoben ist, gelöst werde.

Die wesentlich wichtigste Forderung ist, daß die Zuweisung der mit der Vermarkung verbundenen Amtshandlungen an jene Organe erfolgt, welche der Sachlage nach hiezu von vorneherein berufen sind.

Laut § 9 des Gesetzentwurfes sind diese Amtsbandlungen den Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters übertragen, in analoger Weise wie Artikel 4 des bayerischen Gesetzes vom 30. Juni 1900 bestimmt. In Brettreich's Abmarkung der Grundstücke ist Seite 42 eine bemerkenswerte Stelle enthalten, welche lautet:

»Die Messungsbehörden sind jene Behörden, welchen innerhalb der Vermessungsbezirke der ordentliche Vermessungsdienst übertragen ist. Sie sind den Regierungsfinanzkammern (unsere Finanz-Direktionen) unterstellt und verkehren in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den hiebei beteiligten Verwaltungsbehörden, Gerichten und Notaren (wie bei uns). Als Vorstände der Messsungsbehörden sind die Bezirksgeometer (unsere Evidenzhaltungsgeometer der Vermessungsbezirke) aufgestellt.

Sehr beachtenswert ist auch die in der Regierungsvorlage zum Evidenzhaltungsgesetze Nr. 678 der Beilagen, Seite 27 angeführte Bemerkung, daß die Konzentrierung sämtlicher Evidenzhaltungsamtshandlungen in der Hand eines technisch vorgebildeten Organes geboten erscheint, welchem durch die Zuweisung eines bestimmten Rayones die Möglichkeit gewährt wird, nicht nur die zur Anzeige gebrachten Veränderungen zu konstatieren, sondern auch im Laufe eines Zeitraumes von je drei Jahren den ganzen Rayon einer vollständigen Bereisung zu unterziehen und durch seinen fort währenden Kontakt mit der grundbesitzenden Bevölkerung zur Kenntnis aller Veränderungen zu gelangen.«

Im Berichte des Steuerausschusses des Abgeordnetenhauses zu dieser Regierungsvorlage, Beilage Nr. 749, Seite 2, ist darauf hingewiesen, daß diesen Geometern — also den in den Bezirken stationierten Evidenzhaltungsgeometern — von anderen konnte damals keine Rede sein — nicht nur obliegen wird Anzeigen über Objektsänderungen etc. entgegenzunehmen, während der mindestens alle drei Jahre vorzunehmenden Bereisung einer jeden Gemeinde diesen Änderungen gewissermaßen selbst nachzugehen, die hiebei notwendig werdenden und freiwillig begehrten Vermessungen und auch Vermarkungen gegen mäßige Gebühren durchzuführen, in den betreffenden Katastraloperaten zur Evidenz zu bringen und überdies den Grundbuchsbehörden, die behufs des herzustellenden und aufrecht zu erhaltenden Einklanges zwischen Grundbuch und Kataster, die sohin erlangten ämtlichen Daten und Akte mitzuteilen.*

Diese Ausführungen treffen in Bezug auf die nach dem Entwurfe zum Vermarkungsgesetze vorzunehmenden Amtshandlungen des der Finanzbehörde unterstehenden k. k. Evidenzhaltungsgeometers genauestens zu und ist dieser Umstand im Motivenberichte zu § 9 des erwähnten Gesetzentwurfes und in den Anträgen des Abgeordneten Silberer (Seite 91, 92, 93 und 165 des I. Jahrganges der österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen), sowie auch in dem Antrage dargetan, welcher am 14. November 1903 der Versammlung des Vereines der k. k. Vermessungsbeamten Niederösterreichs vorlag und am Schlusse lautet:

»Die große Bedeutung der vermarkten Grundstücke für die Grundbesitzer, für eine geordnete Rechtspflege betreffend den Realbesitz, für den Kataster, das Grundbuch und andere Einrichtungen steht außer Zweifel und bedarf es daher nicht erst weitwendiger Darlegungen, um den Beweis zu erbringen, daß die Erlassung eines Gesetzes dringen d notwendig ist und aus den im Antrage des Abgeordneten Silberer und Genossen vom 16. April und 17. September 1903 angegebenen Gründen mit der Ausführung des Gesetzes die in den Vermessungsbezirken bestellten k. k. Evidenzhaltungsbeamten als die hiezu berufensten Organe zu betrauen sind.«

Es ist daher vollkommen unbegreiflich, wie von anderer Seite das ganze Bestreben darauf gerichtet ist, die Vermarkung, nachdem sie in das richtige Fahrwasser gelenkt worden, in die eigenen stagnierenden Wässerchen einleiten zu wollen.

Freilich wird die Vermehrung der Vermessungsbezirke stattfinden müssens welche aber nur erwünscht sein kann, um den Beamten durch an Umfang verminderte Rayone einerseits ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, andererseits alle mit dieser Vorkehrung verbundenen em in en ten Vorteile für den Dienst und die Bevölkerung zu erzielen, Vorteile, die bei gleichfalls nötwendiger, jedoch weit größerer Vermehrung des Personales jenes anderen Berufszweiges nie und nimmer erreicht werden können.

Ein drastisches Beispiel hiefür liefert die durchgeführte Vermarkung in den Gemeinden Horn, Gars und Thunau. Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen wolle die geehrte Versammlung beschließen:

»Die am 24. April 1904 im Saale des Staatsbeamtenkasinos tagende Hauptversammlung der k. k. Vermessungsbeamten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder stellt fest, daß im Interesse der Grundbesitzer und im Interesse der Herstellung und Erhaltung eines geordneten Katasters die Erlassung eines fakultativen Vermarkungsgesetzes dringen din otwendig ist, und daß aus zahlreichen Gründen der Zweckmäßigkeit die Durchführung der Vermarkung lediglich den der Finanzverwaltung unterstehenden k. k. Vermessungsbeamten übertragen werde und dementsprechend die Vermehrung der Vermessungsbezirke stattfinde.»

Die Vereinsleitung erhält den Auftrag, diesen Beschluß an maßgebender Stelle zu unterbreiten, den Entwurf zum Vermarkungsgesetze im Vereinsorgane sogleich zu veröffentlichen, die Vermarkung betreffende Publikationen zu veranlassen, und diese außerordentlich*wichtige Angelegenheit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.*

Schaff, Rauter, Grubisië, Dankiewicz, wenden sich entschieden dagegen, einen, wenn auch anerkannt wichtigen, zur Förderung unserer Bestrebungen geradezu unentbehrlichen Punkt aus dem Gesamtrahmen der anderen im Memorandum niedergelegten Petitaherauszugreifen; es wird daher die Resolution abgelehnt, jedoch einstimmig beschlossen, sich in *sachlicher* Beziehung der am 14. November 1903 von den Kollegen Nieder-österreichs beschlossenen Kundgebung betreffend die Erlassung eines Vermarkungsgesetzes vollinhaltlich anzuschließen.

Ein weiterer Antrag Goethe's (Baden) wegen Aufnahme von Geometern der k. k. Staatsbahnen als ordentliche Mitglieder wurde mit der Motivierung abgelehnt, daß wir derzeit noch mit der Vertretung der Interessen des eigenen Standes uns intensiv befassen müssen, somit nicht in der Lage sind, die Interessen eines anderen Körpers zu verfechten.

Ein Antrag Dankiewicz auf Abänderung des Titels »Landeskomité» in »Zweigverein« gelangt zur Annahme und wird die Vereinsleitung beauftragt, die entsprechenden notwendigen Statutenänderungen zu veranlassen. Der Genannte bespricht weiters in treffenden Worten die in Galizien zwischen den Gerichten und den Geometernherrschenden Verhältnisse und

führt als Illustration hiezu eine Broschüre des Dr. Garbacz an, welche so schwerwiegende Anwürfe gegen unseren Stand erhebt, daß die Versammlung einmütig beschließt, diese in polnischer Sprache erschienene Broschüre in's Deutsche übersetzen zu lassen und in der Zeitschrift energisch dagegen Stellung zu nehmen.

Weiters regt der Redner an, daß unser junger Verein — so wie dies auch in Galizien geschehen — mit anderen technischen Vereinen in Fühlung treten solle; der Vorsitzende erwidert, daß dies gleich bei Gründung des Vereines veranlaßt wurde, da der Verein mit dem »Deutschen Geometer-Verein«, der »Ingenieur-Kammer der beh aut. Zivil-Techniker in Nied.-Österreich«, dem »Vereine deutscher Ingenieure in Österreich« etc. in Verbindung und Zeitungstausch steht.

Rauter (Graz) stellt folgenden Antrag: »Die bei der Hauptversammlung am 24. April 1904 anwesenden Delegierten des Vereines der k. k. Vermessungsbeamten erklären nach wie vor an ihren in dem seinerzeit der hohen Regierung und dem hohen Abgeordnetenhause überreichten Memorandum dargelegten dringend notwendigen Reformen festzuhalten, und beauftragen die neugewählte Vereinsleitung unermüdlich ihre Kräfte für die endliche Berücksichtigung dieser so berechtigten Wünsche einzusetzen«. (Einstimmig angenommen).

Als Ort der nächsten Hauptversammlung wurde vom Vorsitzenden Prag in Vorschlag gebracht; die Versammlung sprach sich jedoch über Antrag der galizischen Delegierten für Wien aus. Als Zeit wird nach Lage der Verhältnisse wieder Ende April in's Augen zu fassen sein.

Damit war auch der letzte Gegenstand der Tagesordnung erledigt; es war ein umfangreiches Pensum gewesen, das die Versammlung zu bewältigen gehabt; um 5 Uhr 30 Min. nachmittags schloß der Vorsitzende — nachdem die Rechnungsprüfer die Kassagebarung für richtig erklärt und Schart namens aller Kollegen dem Säckelwart Ströbl für seine übersichtliche, tadellose und gewissenhafte Rechnungsführung gedankt hatte — die Versammlung mit dem warmen Apell an alle, auch weiter wie ein Mann zusammenzustehen, so daß die Vereinsleitung stets in Wirklichkeit das sei, als was sie sich stets betrachtet: die Vollstreckerin des Gesamtwillens aller staatlichen Geometer.

Über die Durchführung des Anmeldungsbogens im Grundbuche.

Von Friedrich Goethe, k k. Obergeometer.

Durch mehrere in der letzten Zeit wahrgenommene Differenzen zwischen Grundbuch und Kataster, die eines jüngeren Ursprunges waren, angeregt, den Ursachen der Entstehung derselben nachzuforschen, kam in vielen Fällen als Resultat die verzögerte Behandlung der Anmeldungsbögen bei den Gerichten zutage, und zwar solcher, deren grundbücherliche Durchführung sich durch

gesetzliche Schwierigkeiten (Beibringung von Freilassungserklärungen) hinausschob.

Nimmt man den oft vorkommenden Fall der Durchführung eines Straßenanmeldungsbogens an. In demselben werden viele Parzellen teils belastet, teils nicht, berührt und wird deren Änderung in der Gestalt, deren Teilung etc. infolge Anlage der neuen Straße im Anmeldungsbogen zur Kenntnis gebracht. Da nun die grundbücherliche Durchführung eines solchen Anmeldungsbogens nie sofort erfolgen kann, sondern meist längere Zeit, oft zweibis drei Jahre andauert, während dieser Zeit aber bei den durch die Straße berührten Parzellen neuerliche Anderungen eintreten können (Teilungen, Vereinigungen von Parzellen) und bei Einbringung eines Grundbuchsgesuches in dieser Zwischenzeit die Parzelle im Grundbuche noch ungeteilt, ungeändert vorkommi, während dieselbe im Kataster bereits geteilt, geändert erscheint, so entstehen dadurch immer Differenzen zwischen Grundbuch und Kataster, die dann bei endlicher Durchtührung des Straßenanmeldungsbogens im Grundbuche zu Tagekommen. Letzterer wird infolgedessen dem Vermessungsbeamten mit dem Ersuchen rückgestellt, denselben mit Bezug auf die einstweilen eingetretenen Änderungen richtigzustellen oder umzuändern, nachdem der bisherige Stand-mit dem jetzigen Grundbuchsstande nicht mehr übereinstimmt.

Abgesehen von der Mehrarbeit bietet oft diese nachträgliche Herbeiführung der Übereinstimmung mit dem Grundbuche große Schwierigkeiten,
erfordert umfangreiche Änderungen im Kataster, die alle erspart blieben, wenn
die Durchführung im Grundbuche im Prinzipe in der Reihe des Einlangens
der betreffenden Anmeldungsbögen oder Grundbuchsgesuche erfolgen würde.

Da nun in vielen Fällen Grundbuchseingaben vorliegen, die zwar eine von einem Anmeldungsbogen bereits vordem berührte Parzelle betreffen, deren Verzögerung der Durchführung im Grundbuche den Parteien jedoch materiellen Schaden verursachen würde, so wäre es wohl angezeigt, wenn bei solchen Anmeldungsbögen, deren Durchführung «voraussichtlich längere Zeit beanspruchen dürfte, die darin berührten Parzellen im A Blatte des Grundbuches durch einen kurzen Vormerk bezeichner würden (z. B. durch ein mit «Bleistift» geschriebenes A. B. . . ./19 . . oder N. e. . .).

Der Grundbuchsführer oder überhaupt ein Lustrierender würden dadurch sofort aufmerksam gemacht werden, daß mit dieser Parzelle bereits etwas im Zuge ist.

In diesem Falle müßte dann auch jedes Grundbuchsgesuch, das auf eine Änderung dieser Parzellen hinzielt, sei es durch Teilung, Abtrennung oder Zusammenziehung etc. im Sinne der Verordnung des k. k. Justizministeriums an alle Grundbuchsgerichte vom 29. August 1902, Zl. 16758 (Finanzministerialerlaß vom 3. September 1902, Zl. 60776) unbedingt dem Vermessungsbeamten vor der Bewilligung des Gesuches übergeben werden, damit derselbe im Einklange mit den bereits erfolgten Änderungen, Unterteilungen im Kataster und im Einklange mit dem bei Gericht erliegenden, noch nicht durchgeführten Anmeldungsbogen die weiteren richtigen Bezeichnungen beantragen kann.

Arbeitsplan

der Beamten des k. k. Triangulierungs- und Kalkul-Bureaus in der Feldoperationsperiode des Jahres 1904.

Obergeometer Bogumil Buschek und Geometer Alois Krejcar: Fortsetzung der Neuvermessung der Stadtgemeinde Troppau in Schlesien.

Geometer Karl Beredick und Johann Čemus: Fortsetzung der Neu-

vermessung der Stadtgemeinde Steyer in Oberösterreich.

Obergeometer Eduard Demmer: Triangulierung der Gemeinden Friesach in Kärnten, Zell am See und Kaprun in Salzburg.

Geometer Gustav Polzer: Triangulierung der Gemeinde Berg bei Hainburg in Niederösterreich.

Geometer Hubert Profeld: Triangulierung der Gemeinde Ostravica in Mähren.

Geometer Ezio Righi: Fortsetzung der Neuvermessung der Gemeinde Fürstenfeld in Steiermark.

Obergeometer Alois Skrbek und Stanislaus Veverka: Triangulierung der Gemeinde Pehery; Triangulierung und Neuvermessung der Gemeinde Kladno in Böhmen.

Geometer Johann Stroka und Jaroslav Šimon: Fortsetzung der Neuvermessung der Stadtgemeinde Krakau in Galizien.

Geometer Julius Wasserab und Dominik Bukovsky: Neuvermessung der Gemeinde Mährisch-Ostrau in Mähren.

Vereinsnachrichten.

Die konstituierende Landesversammlung in Zara fand am 18. April statt und beehrte selbe Herr Evidenzhaltungs-Direktor Alexander Inchiostri mit seiner Anwescheit. Obergeometer Franz Vesel begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen, dankte dem Herrn Direktor für sein Erscheinen, sowie seine dem Personale stets und in allen Lagen bewiesene Fürsorge. Herr Direktor Inchiostri sprach seine Genugtuung aus, daß das Personale Dalmatiens durch intensives und korrektes Wirken sich die allgemeine Achtung und Wertschätzung im Lande zu erwerben verstanden habe und eiferte die Versammelten an, auf dieser Bahn weiter zu schreiten, den Geist der Zusammengehörigkeit zu pflegen, nicht allein, um durch Einigkeit materielles Wohl zu ernten, sondern um durch gemeinschaftliches Streben und gegenseitiges Sichergänzen den inneren Wert der Körperschaft immer mehr zu heben.

Obergeometer Vesel erstattete hierauf den Bericht über die bisherige Tätigkeit des Komités, seine Teilnahme an der ersten Delegiertenversammlung und erörterte die von dieser angenommenen Anträge; Obergeometer Russian legte den Kassabericht vor und wurde selbem unter dem Ausdrucke des Dankes für seine Mühewaltung das Absolutorium erteilt.

Die Wahlen ergaben folgendes Resultat: Franz Vesel, Obmann; Vinzenz Addobati, Schriftsuhrer; Franz Russian, Kassier; als vierter Delegierter Kasimir Fabris.

Die Herren Kollegen werden dringend ersucht die Einzahlungen der

am 1. Juni fälligen Mitgliedsbeiträge für das zweite Halbjahr bei den Landes-Kassieren zu veranlassen; desgleichen auch die eventuellen Rückstände pro 1903, sowie das erste Halbjahr 1904 an die Genannten zu leiten.

Kleine Mitteilungen.

Herr Hofrat i. P. Eduard Demmer weilte im Vormonate zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Zara. — Die Geometer Zaras benützten den Anlaß, um dem Genannten, der sich um das Personal des österreichischen Katasters, sowie die Hebung des wissenschaftlichen Ansehens unseres Standes in so hervorragender Weise verdient gemacht hat, ihre Verchrung zu bezeugen. — Obergeometer Veselbegrüßte namens der korporativ erschienenen Geometer Zaras den Herrn Hofrat in warmen Worten. Hofrat Demmer war über die Ovation sichtlich erfreut und dankte jedem Einzelnen der Erschienenen für seine Außmerksamkeit.

Der Schutz der Naturdenkmäler in Österreich. Die Aktion des Unterrichtsministeriums zum Schutze der Naturdenkmäler ist in ein neues Stadium getreten. Wie bekannt, hat die vom Ministerium eingesetzte Kommission Aufrufe ergehen lassen, die schützenswerten Objekte namhaft zu machen. Diese Aktion hatte den Erfolg, daß sich das Unterrichtsministerium gegenwärtig bereits im Beşitze eines umfassenden Inventars befindet, das die geologischen, zoologischen und botanischen Objekte umfaßt. Auf Grund dieser Verzeichnisse werden nunmehr die Maßregeln eingeleitet werden.

Die Einführung des Meters in England scheint trotz des Widerstandes ausgedehnter Berutskreise doch der Verwirklichung näher zu kommen. Die zweite Lesung des betreffenden Gesetzentwurfes im Oberhause hat freilich zur Verweisung der Vorlage an eine besondere Kommission geführt, aber die Beratungen scheinen ihrer Annahme doch recht günstig zu sein. Wie bekannt, hat Großbritannien seit 17. Juni 1824 das sogenannte Imperialmaß, und zwar:

Längenmaße:

- 1 Imperial-Yard (Elle) à 3 Foot (Fuß) à 12 Inches (Zoll) = 0.91438 m.
- 1 Fathom (Faden) = 2 Yards.
- 1 Kabellänge = 120 Faden (240 Yards) = 0.219456 km.
- 1 Statut-Mile (engl. Meile) à 1760 Yards = 1.60933 km.
- 1 Sea-Mile (Seemeile) = 1.85496 km.

Als Flächenmaße gelten:

- 1 Square Yard (Quadratelle) à 9 Square Foot (Quadratfuß) à 144 Square-Inches (Quadratzoil) = 0.8361 m².
- 1 Acre of land = 160 Qu.-Roods (Quadratruten) = 04047 ha.
- 1 Yard of land = 30 Acres = 12.1380 ha.
- 1 Mile of land (Quadratmeile) à 640 Acres of land (Joch) = à 4840 Square $\text{Yard} = 2.58989 \text{ km}^2$.

Bücherschau

»Der Städtebau«, Monatsschrift für die kilnstlerische Ausgestaltung der Städte nach ihren wirtschaftlichen, geschichtlichen und sozialen Grundsätzen. Begründet von Theodor Goecke — Berlin und Kamillo Sitte — Wien. Verlag von Ernst Wasmuth (G. m. b. H.) Berlin. Preis des Jahrganges für Deutschland und Österreich-Ungarn Mk. 20.—, für alle übrigen Länder Mk. 24.—.

Das Gebiet der Stadterweiterungen hat sich seit zirka 30-40 Jahren zu einer besonderen Wissenschaft herangebildet, und eine Reihe von tüchtigen Architekten, Ingenieuren und Geometern haben in dieser kurzen Zeit sukzessive die leitenden künstlerischen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Grundsätze, welche bei Verfassung von Stadterweiterungsplänen zu berücksichtigen sind, aufgestellt, darunter auch Einer unserer engeren Heimat, der erst kürzlich aus diesem Leben abberufene verdienstvolle Architekt und Direktor der k. k. Staatsgewerbeschule in Wien, I. Bezirk, Kamille Sitte, der Mitbegründer obgenannter Zeitschrift. Schreiber dieser Zeilen hatte Gelegenheit den rastlosen Geist und die flammende Beredsamkeit dieses hervorragenden Mannes kennen zu lernen, der mit Bienenfleiß ungeheures Studien-Material zur Behandlung der Materie des Städtebaues sich zusammenhäufte, um ein großes sieben Bände fassendes literarisches Werk zu schaffen, was ihm leider nicht vergönnt sein sollte. Eine Lieblingsidee von ihm war auch die Herausgabe obiger Zeitschrift, von welcher bisnun vier Hefte erschienen sind und die, wie das Vorwort im ersten Hefte An unsere Leser« besagt, bestimmt ist, über die Ziele des modernen Städtebaues vollkommene Klarheit zu verschaffen, die geschichtliche Entwicklung des Faches zu ergründen und alle Hiltsmittel einer Weiterentwicklung zusammenzufassen.

In dieser Ansprache entwickeit Sitte die Wichtigkeit der modernen Grundsätze bei Aufstellung von Regulierungsplänen, die Geschichte der Städtebaukunst, sowie zum Schlusse das Programm der Zeitschrift.

Im folgenden Hauptartikel des ersten Hestes (Fortsetzung in Nr. 2 und 3) Enteignungsgesetz und Lageplane legt derselbe Versasser die Momente dar, bei welchen die Enteignung auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden kann und zwar durch weitgehende Berücksichtigung der bestehenden Kommunikationen und Eigentumsgrenzen. An der Hand von Beispielen und instruktiven Zeichnungen weist er die Vor- und Nachteile der hestehenden Verhältnisse nach. Freilich ist es auch unsinnig, bestehende Feldwege, welche sich aus der Notwendigkeit des Verkehres ergaben und besonders im Hügelland den Terrainsverhältnissen meistens sehr angepaßt haben, ganz zu ignorieren und aus bloßem Schematismus oder (ibertwiebenem Schönheitsgefühle oder mangelnder Überlegung vollkommen außer Acht zu lassen. Das Beibehalten bestehender Kommunikationen vermindert größtenteils die nötigen Erdbewegungen beim Ausbau derselben und erleichtert auch die Transaktionen (Richtigstellungsversahren in Österreich) im Grundbuche, außerdem bilden sich von selbst dem Charakter nach altstädtische, architektonisch schöne Straßenbilder.

Sitte verwirft auch im Weiteren die Diagonalstraßen und bezeichnet die sternförmigen Einmündungen der Schrägstraßen als ästhetisch minderwertig und für den Verkehr geradezu schädlich. Letzterer bewegt sich fast ausschließlich auf den Radiallinien und wird sich zur nahen Verbindung mit den Verkehrszentren nur selten eine direkte Verbindung der einzelnen Stadtteile als notwendig herausstellen. Die Sternplätze bedingen ein Schneiden der Eigentumsgrenzen in schießen Winkeln, was weder eine gute Grundrißlösung noch eine wirkungsvolle, ruhige Fassadenbil-

dung gibt und durch die oftmaligen notwendigen Abschrägungen der Baublöcke auch unrationell ist. Eine Hauptbedingung dagegen ist eine tunlichst günstige Lage der neuen Straßen zu den vorhandenen Privatbauten und Grundeigentumsgrenzen. Weiter soll ein unzweckmäßiges Übergreiten der Stadtregulierung auf fremdes Gemeindegebiet aus Gründen der Verwaltung vermieden werden.

Das erste Heitenthält noch »der Bebauungsplan für den südwestlichen Stadtteil von Jena« samt Tafel bearbeitet von K. Henrici in Aachen (1903) und «Rückblicke auf die Städteausstellung in Dresden« von Theodor Goecke Berlin, letztere mit Fortsetzung in den Heften 2-5 mit Lageplänen und sehr schön ausgestatteten Schaubildern von Entwürfen und Modellen der Ausstellung.

Das zweite Heft bringt weiters die Außätze: Städtebau und Deukmalpfleges von Theodor Goecke — Berlin, büber die Stellung der Kirchen im Stadtplans von Franz Wolff — Berlin, eine Schilderung der Anlage des Königin Luise-Gartens in Magdeburgs von Peters und Werdient die offene oder die geschlossene Bauweise den Vorzuges von H. Chr. Nußbaum — Hannover (Fortsetzung im Hefte 3).

Die Frage der Denkmalpflege ist nunmehr auch in Osterreich in's Rollen gekommen und haben wir an anderer Stelle der "Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen« (Heft Nr. 7 IL Jahrgang) hierüber berichtet. Der vorerwähnte Artikel von Theodor Goecke gipfelt in der Frage: "Wie lassen sich die Anforderungen der Neuzeit bei den Bauordnungen mit der Rücksicht auf die Denkmalpflege vereinen?" und gibt die am 25. und 26. September v. J. am Denkmalpflegetag in Erfurt aufgestellten Leitsätze für die Berücksichtigung der vorhandenen Baulichkeiten von künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung bekannt.

Das Heft 3 enthält außer den Fortsetzungen von Aufsätzen früherer Nummern F. Pützer's Bebauungspläne von Kassel am Rh. und Grünstadt i. Pf. von H. Bernoulli — Berlin, mit zwei sehr hübsch ausgeführten Lageplänen.

Im Hefte 4 sind die Artikel: »Der Ban der Städte an Flüssen in alter und neuer Zeit« von Forbät-Fischer, Frankfurt a. M. — Budapest. »Zur Stadterweiterung von Stuttgart« von Theodor Goecke — Berlin und »Ungefundene Altertümmelei im Städtebau« von Dr. Paul Weber in Jena enthalten.

Die Zeitschrift ist sehr zeitgemäß und hat bereits einen großen Stab von Mitarbeitern für die Bewältigung der riesigen und schwierigen Aufgabe gefunden. Trefflich ausgeführt sind die zahlreichen Abbildungen und Tafeln, welche zur Belehrung und Erläuterung des Textes dienen. Die Zeitschrift ist ein unentbehrlicher Behelf zum Studium und zur Aufklärung für die Stadtgemeinde-Vorstehungen, welche der zweckmäßigen Stadterweiterung ihr Augenmerk zuwenden und für diejenigen Fachkollegen, welche berufen sind, Stadterweiterungspläne zu entwerfen.

Unter den Auspizien eines fachbewährten Manues, wie Sitte, begründet, ist sie einzig in ihrer Art und wünschen wir ihr die ausgedehnteste Verbreitung zum Nutzen der modernen Ausgestaltung und gedeihlichen Entwicklung des Städtebaues.

Die ohnehin schon so umfangreiche Literatur der barometrischen Höhenmessung ist um ein neues wertvolles Werk bereichert worden: "Die Barometrische Höhenmessungs mit neuen Tafeln, welche den Höhenunterschied ohne Zuhilfenahme von Logarithmentafeln zu berechnen gestatten, von J. Liznar, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien. Leipzig und Wien, Franz Denticke 1904, Preis K 2.40 = Mk. 2.—

Von den üblichen Voraussetzungen ausgehend, kommt man dabei, nach einer sehr wissenschaftlichen, leichtfaßlichen Ableitung auf eine ausführliche barometrische Höhenformel, welche sich von der gewöhnlichen Darstellung, durch eine erhähte Berücksichtigung der Lufttemperatur und durch die günstigere Form der

Feuchtigkeitskorrektion
$$\left[1+0.377 \frac{4560}{H} \frac{e_1}{p_1} \left(1-10-\frac{H}{10600}\right)\right]$$
 — sonst 1+0.377 $-\frac{1}{2}$

 $\left(\frac{e_i}{p_i} + \frac{e_a}{p_a}\right)$ lautend, unterscheidet.

Die verschiedenen Korrektionen, so wegen der Lufttemperatur, der Luftfeuchtigkeit, der Schwereänderung mit der Höhe und mit der Breite sind in eine derartige Form gebracht, daß deren Berechnung mit Hilfe der beigegebenen Tafeln sehr bequem erfolgen kann.

Die in Metern zu erzielenden Resultate haben, gegenüber der logarithmischen Rechnung, den großen Verzug, daß sie eine Vergleichung untereinander ermöglichen.

Die im Anhang befindlichen Tafeln*) sind auf größere Höhen, so für Ballonhöhen, ausgedehnt worden.

Dem Praktiker, der sich ohne großen Zeitaufwand mit der Theorie der barometrischen Höhenmessung gründlich vertraut machen will, bietet das vorliegende Werk, wegen der leichtfaßlichen und kurzen Darstellung einen geeigneten und sehrbrauchbaren Führer; den Theoretiker wird die bis ins Detail gehende Entwicklung der Hauptformel interessieren.

Personalien.

Dies stesresignation: Evidenzhaltungs-Eleve Miccislaus Franta in Galizien (F.-M.-Erlaß Zl. 24830).

Stellenausschreibung.

Der Dienstposten für die Epidenshaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Freiwaldau, eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungs-Geometers II. Klasse in der XI. Rangklasse mit einem anderen Standorte in Schlesien.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Direktion in Troppau einzubringen. (Notizenblatt des k. k. F.-M. Nr. 11, vom 6. Mai 1904.

连加州 医抗性 计算 化原性异常 医动脉丛

^{*)} I. Reduktion der in mm ausgedrückten Barometerstände auf Co.

II. Berechnung der rohen Seehöhen,

III. Temperaturkorrektionen.

IV. Feuchtigkeitskorrektionen.

V., VI. Schwerekorrektionen.

GEBRÜDER FROMME

Wien, XVIII/2, Herbeckstrasse 27.

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulbureau, der öst. Agrarkommissionen etc.

NEU:

Auftragsapparat

zum absolut genauen Auftragen der Netzpunkte und Ziehen der Netzlinien mit der Reißfeder.

Planimeter.

Patent-Rechenschieber.

nach k k. Inspektor Fr. Riebel,

Patent-Regel-Transporteur, Meßtische, Perspektivliniale

Latten, Bänder etc.

Preis: K 540.-Kreis: 12 cm.

Schätzmikroskop-Theodolite

in allen Grössen Nonien-Theodolite.

Tachymeter No. 28

den Herren k. k. Geometern besonders zu empfehlen.

Theodolite.

Nivellier - Instrumente,

Fromme's

Patent-Waldhoussolen.

Preis: K 144 --

Fromme's Taschen-Theodolit für sämtliche Vermessungsarbeiten vorziiglich zu verwenden. Preis K 240.—, mit Repetition K 280.—

Katalog A auf Wunsch gratis.

W

Von unseren

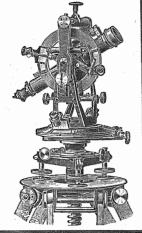
Einbanddecken

Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 40 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben.

DIE ADMINISTRATION.







Otto Fennel Söhne



Fabrik geodätischer Instrumente.

Kassel. - Deutschland.

Theodoliten, Tachymeter, Nivellierinstrumente.

Gegründet 1851,



Kataloge kostenfrei.